

Merkblatt zur Ausgabenerklärung des Zuwendungsempfängers

Auch in der Förderperiode 2007 – 2013 werden die ESF-Mittel an die Mitgliedstaaten durch die EU nur nach Einreichung einer verbindlichen Erklärung von getätigten Ausgaben gezahlt.

Das Verfahren dient dem Nachweis der den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechenden Umsetzung der Intervention mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Die erklärten Ausgaben bilden künftig die Grundlage für alle Arten von Belegprüfungen gemäß Artikel 60 b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durch die Verwaltungsbehörde wie auch Prüfungen gemäß Artikel 62, Absatz (1) b) derselben Verordnung durch die Prüfbehörde.

Dies macht es weiterhin notwendig, die getätigten Ausgaben der in Hessen geförderten ESF-Projekte zu bestimmten Stichtagen zu erfassen.

Um eine möglichst effiziente Erfassung und Weiterleitung der Ausgaben zu gewährleisten und unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, hat das Land Hessen einheitliche Termine hinsichtlich der Ausgabenzeiträume und Meldetermine festgelegt. Demzufolge sind

- **Ausgaben vom 1. Januar bis zum 31. Mai eines Jahres bis zum 15. Juli des Jahres,**
- **Ausgaben vom 1. Juni bis zum 31. Dezember eines Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres zu melden.**

Bei der Erklärung der Ausgaben sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- In jeder Ausgabenerklärung wird der Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit sie bis zum jeweiligen Stichtag getätigt wurden und durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden, aufgeführt.
- Es können nur Projektausgaben erfasst werden, die auf Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen basieren. Entscheidend ist, dass die gemeldeten Ausgaben zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich gezahlt wurden.
- Den Ausgabenerklärungen sind Beleglisten beizufügen, die die erklärten Ausgaben vollständig dokumentieren. Weitere Informationen hierzu können dem „Merkblatt zur Belegliste“ entnommen werden.
- Die oben angegebenen Berichtszeiträume sind verbindlich. Sollte eine fristgemäße Erklärung aller Ausgaben des jeweiligen Zeitraums nicht möglich sein, können diese Ausgaben nachträglich zum nächsten Termin gemeldet werden. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass Ausgaben nicht doppelt berücksichtigt werden.

- Es können nur die Ausgabenerklärungen berücksichtigt werden, die spätestens zu den angegebenen Terminen eingereicht werden. Fristverlängerungen sind nicht möglich. Verspätet eingegangene Erklärungen können erst für den folgenden Berichtszeitraum berücksichtigt werden.
- Bei einer nachträglichen Erklärung von Ausgaben ist stets nach Haushaltsjahren zu differenzieren, d. h. Ausgaben aus verschiedenen Jahren dürfen nicht zusammengefasst dargestellt werden.

Bitte beachten Sie die aufgeführten Punkte sorgfältig. Die ESF-Mittel werden von der EU auf Basis der erklärten getätigten Ausgaben an das Land Hessen ausgezahlt. Ausgaben, die nicht rechtzeitig erklärt werden, führen demzufolge zu einem verzögerten Mittelfluss und möglicherweise zu Liquiditätsengpässen in den Projekten.

Die Formulare zur Ausgabenerklärung können auf der Internetseite www.esf-hessen.de abgerufen werden.